

Richtlinien zur Vergabe von Darlehen

durch die Sprecher*innen für Soziales des Studierendenrates der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in der Fassung vom 15.04.2019.

1. Abschluss von Darlehensverträgen

1.1 Sozialdarlehen werden an alle Mitglieder der verfassten Studierendenschaft der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, die in unverschuldete finanzielle Notlage geraten sind, vergeben.

1.2 Die Sprecher*Innen für Soziales können mit den entsprechenden Antragsteller*innen im Namen der Studierendenschaft der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Darlehensverträge schließen. Die Verträge müssen schriftlich abgeschlossen und von zwei Sprecher*innen für Soziales (oder deren Stellvertreter*innen) und dem/der Antragsteller*in unterschrieben werden.

1.3 Sozialdarlehen dürfen an die Sprecher*innen für Soziales während ihrer Wahlperiode nur mit Genehmigung aller weiteren Sprecher*innen für Soziales und einen Mitglied des Sprecher*innenkollegiums vergeben werden.

2. Langfristige Darlehen

2.1 Ein langfristiges Darlehen kann an Mitglieder der Studierendenschaft der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg bis zu einer maximalen Gesamthöhe von 1000,00€ vergeben werden.

2.2 Das Darlehen darf nur vergeben werden, wenn die soziale Bedürftigkeit nachgewiesen und dadurch die Grundversorgung des/der Antragstellers*in nicht mehr gewährleistet ist.

2.3. Das Darlehen ist zinslos.

2.4 Das Darlehen kann über einen längeren Zeitraum zurückgezahlt werden (siehe Rückzahlungen).

2.5 Die Auszahlung des Darlehens wird mit dem/der Antragsteller*in individuell vereinbart.

2.6 Bei Vereinbarung von Ratenzahlungen kann das Darlehen in maximal 6 monatlichen Raten ausgezahlt werden.

3. Aufstockungsdarlehen

3.1 Ein Aufstockungsdarlehen kann an Mitglieder der verfassten Studierendenschaft der MLU bis zu einer maximalen Höhe von 1000€ zusätzlich zum Sozialdarlehen vergeben werden, wenn der Zeitraum der Bedürftigkeit begrenzt ist. (z.B. Verzögerte Antragsbearbeitung BaföG, mit folgender, gesicherter Nachzahlung)

3.2 Das Aufstockungsdarlehen von 1000€ darf weiterhin nur vergeben werden, wenn die soziale Bedürftigkeit nachgewiesen und dadurch die Grundversorgung des/der Antragsteller*in nicht mehr gewährleistet oder akut bedroht ist und die Summe der monatlichen Lebenshaltungskosten diese Summe erfordert.

Des Weiteren darf das Aufstockungsdarlehen zur Rückzahlung von Krankenkassenschulden genutzt werden.

3.3 Das Darlehen ist zinslos.

3.4 Das Aufstockungsdarlehen ist innerhalb von maximal 5 Monaten nach Auszahlung vollständig

zurückzuzahlen.

4. Voraussetzung für die Antragsbewilligung

4.1 Einem Antrag auf ein Darlehen darf nur stattgegeben werden, wenn

- a) der/die Antragsteller*in Mitglied der verfassten Studierendenschaft ist und einen aktuellen Nachweis (Studierendenausweis und Immatrikulationsbescheinigung) hierüber erbringt,
- b) der/die Antragsteller*in eine gültige Meldebescheinigung vorlegt,
- c) der/die Antragsteller*in einen gültigen Personalausweis oder Reisepass bzw. bei ausländischen Studierenden ein gültiges Visum oder eine gültige Aufenthaltsgenehmigung, das oder die noch mindestens drei Monate gültig ist, vorlegt,
- d) der/die Antragsteller*in die Kontoauszüge der letzten drei vollen Monate vorlegt,
- e) der/die Antragsteller*in Belege für alle regelmäßig anfallenden Ausgaben vorlegt, die er geltend machen möchte,
- f) der/die Antragsteller*in muss für alle Einnahmen Belege vorlegen,
- g) der/die Antragsteller*in alle bisherigen langfristigen Darlehen, die er von der Studierendenschaft erhalten hat, voll zurückgezahlt hat.

4.2 Einem Antrag auf ein Aufstockungsdarlehen darf zusätzlich zu den Voraussetzungen des Absatzes 1 und 4 nur stattgegeben werden, wenn die in den Punkten 3.1 und 3.2 genannten Voraussetzungen vorliegen.

4.3 Der/die Antragsteller*in muss Kopien von allen nach den Absatz 4.1 vorgelegten Belegen anfertigen.

4.4 Sind alle Voraussetzungen erfüllt, sind die Sprecher*innen für Soziales verpflichtet, einen entsprechenden Darlehensvertrag abzuschließen. Sind ausreichende Haushaltsmittel in dem für die Vergabe von Darlehen eingerichteten Haushaltstitel nicht mehr vorhanden, darf ein Darlehen nur in Höhe der noch vorhandenen Mittel gewährt werden.

5. Sicherheiten

5.1 Um die Erreichbarkeit der Antragsteller*innen zu gewährleisten, soll die Studien- sowie die Anschrift der Eltern oder eines Elternteils notiert werden.

6. Rückzahlungen des Sozialdarlehens

6.1 Die Sprecher*innen für Soziales müssen im Darlehensvertrag vereinbaren, dass die Rückzahlung spätestens drei Monate nach der letzten Auszahlung beginnt.

6.2. Es ist zu vereinbaren, dass die Rückzahlung in monatlichen Raten von mindestens 25 Euro erfolgt. Auf Wunsch der antragstellenden Person und in Absprache und unter Zustimmung der Sozialsprecher*innen können niedrigere Raten vereinbart werden.

Die Rate kann jederzeit von der antragstellenden Person erhöht werden. Sondertilgungen sind jederzeit möglich.

6.3. Im Darlehensvertrag sind alle auszuzahlenden Raten mit dem jeweiligen Datum der Fälligkeit ausdrücklich festzulegen.

Probleme bei der Rückzahlung

7.1 Sollte die Rückzahlung nicht wie vereinbart erfolgen, werden die säumigen Darlehensnehmer*innen durch die Sprecher*innen für Soziales dreimal in einem angemessenen Zeitraum (mit Fristsetzung für die Rückzahlung) gemahnt. Nimmt der säumige Darlehensnehmer auch nach der dritten Mahnung keinen Kontakt zu den Sprecher*innen für Soziales auf, wird ein gerichtliches Mahnverfahren eingeleitet.

7.2 Für jede Mahnung wird eine Mahngebühr von 5€ durch die Sprecher*innen für Soziales erhoben.

7.3 Die Erhebung von Mahngebühren ist den Sprecher*innen für Finanzen umgehend schriftlich mit dem Namen der betroffenen Person und der fälligen Mahngebühr mitzuteilen.

8. Gerichtliches Mahnverfahren

8.1 Die Einleitung eines gerichtlichen Mahnverfahrens erfolgt durch die vom Studierendenrat auch für die allgemeine Rechtsaufgaben beauftragten Rechtsanwaltskanzlei.

8.2 Verzugszinsen dürfen zu keinem Zeitpunkt erhoben werden

8.3. Nach Erwirken eines vollstreckungsfähigen Titels gegen den*die Darlehensnehmer*in sind die Sprecher*innen für Soziales befugt und verpflichtet in Zusammenarbeit mit der oben genannten Rechtsanwaltskanzlei die Vollstreckungen zu veranlassen, bis die Darlehensforderung vollständig eingetrieben wurde.

9. Abschreibungen

9.1 Abschreibungen erfolgen nur durch einen Beschluss des SPK, unter Ausschluss der Öffentlichkeit, mit einfacher Mehrheit, nach einem Antrag der Sozialsprecher*innen. Sollte eine Abschreibung eines Mitgliedes des Sprecher*innenkollegiums erfolgen, geschieht dies unter Ausschluss der betroffenen Person und unter geheimer Abstimmung. Des Weiteren ist dieser Punkt im Protokoll separat zu behandeln und der betroffenen Person nicht zuzustellen.

9.2 Eine Abschreibung sollte nur erfolgen, wenn absehbar ist, dass ein gerichtliches Mahnverfahren keinen Erfolg verspricht oder die Summe zu gering ist, um ein gerichtliches Mahnverfahren zu rechtfertigen.

Des Weiteren kann eine Abschreibung erfolgen, wenn die Rückzahlung des Darlehens die betroffene Person in eine prekäre Lebenssituation bringt und in langfristiger Perspektive nicht mit der Rückzahlung des Sozialdarlehens zu rechnen ist.

10. Verschwiegenheit und Berichtspflicht

10.1 Die Sprecher*innen für Soziales und die Sprecher*innen für Finanzen verpflichten sich zur Verschwiegenheit über sämtliche darlehensbezogene Vorgänge. Diese Verschwiegenheit gilt auch nach Beendigung des Sprecheramtes.

10.2 Die Sprecher*innen für Soziales müssen sicherstellen, dass die Gespräche mit den Antragsteller*innen und Darlehensnehmer*innen unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden. Außerdem haben sie Sorge zu tragen, dass alle Unterlagen der Antragsteller*innen, insbesondere die persönlichen Daten, sicher verwahrt werden und dass kein Dritter mit Ausnahme der Sprecher*innen für Finanzen zu ihnen Zugang hat. Zu diesem Zweck erhalten die Sprecher*innen für Soziales einen verschließbaren Schrank, zu dem nur sie Zugang haben. Die Schlüssel müssen sie sicher verwahren.

10.3 Auf jeder Sitzung des Studierendenrates müssen die Sprecher*innen für Soziales über die Zahl der abgeschlossenen Darlehensverträge und deren Gesamtsumme sowie über eingeleitete rechtliche Schritte (insbesondere Gerichtsverfahren) und deren Stand berichten, ohne persönliche Daten offenbaren zu dürfen.

11. Kooperation mit den Sprecher*innen für Finanzen

11.1 Für die Abwicklung der Darlehen wird ein gesonderter Haushaltsposten angelegt. Lediglich die Sprecher*innen für Soziales sind befugt, über diese Geldmittel im Rahmen dieser Richtlinie zu beschließen. Falls abweichende Regelungen in der Beitragsordnung festgelegt werden, gelten diese.

11.2 Jeglicher Transfer von diesem Konto hat bargeldlos zu erfolgen.

11.3 Die Sprecher*innen für Soziales geben eine schriftliche Zahlungsanweisung an die Sprecher*innen für Finanzen. Ebenso werden mindestens Kopien der Kontoauszüge und allen anderen Unterlagen, die Daten über die Antragsteller*innen enthalten, unverzüglich an die Sprecher*innen für Soziales weitergereicht.

11.4 Während der Kommunikation zwischen den Sprecher*innen für Soziales und Finanzen darf kein unbefugter an die Daten der Antragsteller*innen gelangen.

11.5 Die Sprecher*Innen für Finanzen müssen die Sprecher*innen für Soziales rechtzeitig über den Kontostand in Kenntnis setzen, wenn sich abzeichnet, dass das Konto ausgeschöpft zu werden droht.

11.6 Gemäß Geschäftsordnung §5(5) ist mindestens einmal jährlich ein Abgleich der Rückzahlungsstände zwischen den Sprecher*innen für Finanzen und Soziales durchzuführen.